

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

07.01.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 11.02.04
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungs- punkt	Ordnungsbehördliche Verordnung „Wälder auf dem Leuscheid“ - Unterschutzstellungsverfahren
---------------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss stimmt der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Wälder auf dem Leuscheid“ unter den bei „Erläuterungen“ ausgeführten Voraussetzungen zu.

Vorbemerkungen:

Die „Buchenwälder auf dem Leuscheid“ und das Gebiet „Wohmbach und Zuflüsse“ wurden als Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) an die Europäische Union gemeldet. Gemäß der FFH-Richtlinie sind die entsprechenden Gebiete bis Juni 2004 unter einen besonderen Schutz zu stellen.

Erläuterungen:

Die Bezirksregierung Köln, Höhere Landschaftsbehörde, beabsichtigt, die „Wälder auf dem Leuscheid“ als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Von Seiten des Forstamtes war im Vorfeld vorgeschlagen worden, anstelle der beiden FFH-Gebiete das gesamte Staatswaldgebiet auf dem Leuscheid und kleinflächig angrenzende schutzwürdige Privatflächen als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Auf dieser Grundlage beabsichtigt die Bezirksregierung Köln nun, im Einvernehmen mit dem Forstamt Eitorf, das im Anhang gekennzeichnete Gebiet als Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“ auszuweisen.

Das geplante Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1.389,5 ha, davon sind ca. 1.270 ha Staatswald.

Es handelt sich überwiegend um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das durch eine Vielzahl an Fließgewässern gekennzeichnet ist. Darin eingebettet und randlich angrenzend befinden sich verschiedene Lebensräume wie offene Bachtäler mit Feuchtgrünland, Gewässer, Quellbereiche etc. Eine Untersuchung

durch verschiedene Biologen im Auftrag des Forstamtes bestätigte den besonderen Wert des Gebietes im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz und insbesondere auch dessen weiteres Potential.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung (u.a. auch im Kreishaus) begann am 12.01.2004 und endet am 12.02.2004.

Der Rhein-Sieg-Kreis wurde zudem als Träger öffentlicher Belange um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Im Vorfeld wurden von Seiten der Bezirksregierung und des Forstamtes verschiedene Informationsveranstaltungen mit den betroffenen Eigentümern und den Naturschutzverbänden durchgeführt.

Stellungnahmen der Kommunen liegen bisher nicht vor.

Aus Sicht der Verwaltung sollen folgende Anregungen und Bedenken in die Stellungnahme an die Bezirksregierung aufgenommen werden:

- Ergänzung des Schutzzwecks (Anpassung an FFH-Standarddatenbogen);
- Verbot Nr. 1 soll um Reitplätze, Verbot Nr. 14 um den Motorsport ergänzt werden;
- Ergänzung eines neuen Verbotes hinsichtlich der Anlage von Mieten und Silagen und der längerfristigen Lagerung von Heuballen etc. auf Grünland;
- Anpassung des Verbotes 32 an den Erlass „Jagd in Naturschutzgebieten“;
- Konkretisierung des Verbotes 34, so dass die Regelung für den Waldnutzer eindeutig wird;
- Umformulierung der Unberührtheitsklausel Nr.2, so dass der Unterschied zwischen Vertragsnaturschutz und den in der Unberührtheit aufgeführten Verträgen (im Sinn des Vertrages mit Graf von Nesselrode) deutlich wird;
- Ergänzung der land- und forstwirtschaftlichen Unberührtheitsklausel um Verbot Nr. 11, so dass das längerfristige Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen nicht zulässig ist;
- Ergänzung der Unberührtheitsklausel, so dass für Hobbytierhalter auch die Einschränkungen gelten, die für die Landwirtschaft gelten;
- Redaktionelle Änderungen;
- Ergänzung des § 4 um „Bei Maßnahmen an Fließgewässern ist das Einvernehmen mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde erforderlich.“
- Anpassung der Unberührtheitsklausel Nr. 5 an die Erlasslage (Benehmensherstellung anstelle von Einvernehmensherstellung);
- Da in dem geplanten Naturschutzgebiet im Altlastenkataster eine Altablagerung eingetragen ist, sollen sich die Verbote nicht auf Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung gemäß § 9 BBodSchG und zur Gefahrenabwehr im Sinne des § 4 (3) BBodSchG erstrecken.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 11.02.04